

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftf. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 7. August 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bronzeglocken.

Einer Gemeinde war beim Kriegsmini-
sterium auf Verlassung der größeren von zwei
kleinen großen Glocken gestellt worden.
Anderem war der Antrag damit begründet,
daß der größeren Glocke das Schlagwerk der
kleineren sei.

Das Kriegsministerium hat nun nachstehende
Entscheidung getroffen:

Grundsätzlich kann jeder Kirche
die kleinste Glocke zu Läutzweden
verlassen werden. Die Verbindung
der beiden Glocken mit dem Schlagwerk der
größeren oder die Zweckmäßigkeit der Be-
haltung einer größeren Glocke kann
als Begründung für eine Ab-
weichung von den gesetzlichen Bestim-
mungen angesehen werden. Unter
diesen Umständen darf dem Reichs-
schatzamt weniger Glockenmetall
bewilligt werden.

Da nun verschiedentlich im Kreise die Anse-
hung geworden ist, es läge in der Nacht
einmal eine größere Glocke zu läuten,
um die ich vorstehende Entscheidung aus der
Entscheidung sehen kann, daß eine diesbezüg-
liche Anweisung nicht zusteht.

In Betracht kommenden Gemeinden erinnere
ich zum letzten Male an die sofortige
Anmeldung der enteigneten Glocken. Die vom
Kriegsministerium vorgesehene zwangsweise Ein-
nahme muß sonst bestimmungsgemäß gegebenenfalls
in den nächsten Tagen beginnen.

Ultingen, den 4. August 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister sowie die Vorstände
der Kirchengemeinden des Kreises.

Schließung von Mühlen.

Folgende bei der Revision durch den bevoll-
mächtigten Revisor der Reichsgarkeitsstelle vorge-
fundene Mängel bzw. Übertretungen der dies-
bezüglichen Bestimmungen hat das Kgl. Pr.
Regierungsamt durch den Herrn Regierungs-
rath zu Wiesbaden angeordnet, daß die be-
treffenden Mühlen geschlossen werden müssen.

Da mache deshalb die Schließung nachstehender
Mühlen sowie die Dauer der Schließung bekannt:
Mühle des Müllers Heinrich Friederich zu Brand-
ebendorf, zwei Monate,

Mühle des Müller Conrad Wieth zu Brandobern-
dorf, zwei Monate,

Mühle des Müller Heinrich Baunhardt
Anspach, zwei Monate,

Mühle des Müller Geo. F. Beidt Bw. zu
Heinzenberg, drei Monate,

Mühle des Müller Christian Will zu Wehrheim,
vier Monate.

Die Schließung ist erfolgt weil teils Getreide
in den Mühlen vorhanden war, das nicht belegt
war, teils mehr Getreide als auf den Mahlkarten einge-
tragen war, sich vorgefunden hatte, teils überhaupt keine

Mahlbücher geführt waren, teils das Selbstvergerge-
treide nicht wie ausdrücklich vorgeschrieben geschrotet,
sondern zu einem wesentlich niedrigeren Satz
ausgemahlen worden und dann, um 94% vorzu-
käufen, die Kleie einfach oben auf gelegt war,
teils Getreide unberechtigt gemahlen und das
Mehl unter Umgehung jeglicher Kontrolle weit
über die Höchstpreise verkauft worden war.

Die Mühlen werden jetzt laufend des öfteren
kontrolliert werden und dann bei vorkommenden
Übertretungen unannäherlich zeitweilig bzw. im
Wiederholungsfall für dauernd geschlossen werden.

Ultingen, den 4. August 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Beit.: Delfrüchte.

Es ist mir wiederholt zu Ohren gekommen,
daß Landwirte des Kreises von ihren geernteten
Delfrüchten größere oder kleinere Mengen verkaufen,
die dann von den Käufern in die Delfmühlen ge-
geben werden.

Abgesehen davon, daß ein Verkauf an und für
sich eine Übertretung ist, werden hierbei auch noch
Phantasiepreise genommen, die die festgesetzten
Höchstpreise enorm übersteigen.

Ich warne jeden vor derartigen Übertretungen
und ersuche die Herren Bürgermeister, genau dar-
auf zu achten, daß nur solchen Beuten Erlaubnis-
scheinen in den gesetzlichen zulässigen Mengen
ausgestellt werden, die selbst diese Früchte geerntet
haben und gleichzeitig die fraglichen Mühlen streng-
stens zu überwachen, daß nur gegen Belegschein
gekauft oder getauscht wird.

Ultingen, den 2. August 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister und Gendarmerie-
Wachmeister des Kreises.

Beit.: Feststellung des Druschergebnisses.

Zur Feststellung des Ergebnisses der diesjährigen
Ernte wird hiermit angeordnet, daß jeder der
zu dreschen beabsichtigt dies vorher
bei der Ortspolizeibehörde anmelden hat. Es
ist ganz gleichgültig ob es sich um Dreschen mit
dem Flegel oder mit der Maschine (Säpel, Motor
oder Handantrieb) handelt.

Da wo mit der großen Maschine fortlaufend
gedroschen wird ist durch eine vereidigte Person
oder ein Wirtschaftsausschussmitglied der Durch-
schnitt der geernteten Mengen genau festzustellen.
Wo eben möglich ist das Ertragsverhältnis von guten
und minder guten Aedern durcheinander aufzu-
nehmen und hiernach ein guter Durchschnitt aus-
zurechnen.

Sobald wie möglich ist mir dieses Durchschnitts-
Druschergebnis zu melden. Die Bürgermeister der
jenigen Gemeinden in denen bereits der Drusch
begonnen hat, haben bis zum 10. d. Mts.
zu berichten. In den anderen Gemeinden ist
gleichfalls durch geeignete Probedreschungen das
Durchschnittsergebnis festzustellen und mir ebenfalls
möglichst bis zum 10. spätestens jedoch bis
zum 15. d. Mts. anzuzeigen.

Im Interesse der richtigen Erfassung der Ernte
sowie im eigenen Interesse der Gemeinden sind
die zur Anlegung der Wirtschaftskarten benötigten
Unterlagen (Durchschnittsdruschergebnisse) sorgfältig
festzustellen und mir bis zu den angegebenen Ter-
minen pünktlich einzureichen.

Ultingen, den 1. August 1917.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herrn Bürgermeister und Wirtschaftsaus-
schüsse des Kreises.

Ultingen, den 2. August 1917.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Beurlaubte Offiziere und Mannschaften haben
während der Urlaubszeit Anspruch auf die auf den
Kopf der Zivilbevölkerung entfallende Fleischmenge.
Die Gemeindebehörden haben dafür Sorge zu
tragen, daß den betreffenden Urlaubern gegen Vor-
legung des Urlaubspasses Fleischkarten mit den
der Dauer des Urlaubs entsprechenden Ab-
schnitten ausgehändigt erhalten, wobei die Tage
der Rückreise zum Truppenteil in die Urlaubs-
dauer einzurechnen ist. Die Ausgabe der
Fleischkarten unter Vermerk der Zeit,
für die die Karten verteilt sind, ist von
Ihnen auf den Urlaubspässen einzu-
tragen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 3. August 1917.

Die Auszahlung der den Herren Standes-
beamten zukommenden Entschädigungen für Aus-
füllung der im Rechnungsjahr 1916 an das Sta-
tistische Landesamt zu Berlin eingesandten Zähl-
karten über Geburten, Eheschließungen und Sterbe-
fälle wird in den nächsten Tagen durch die König-
liche Kreis- oder Forstklasse erfolgen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Nr. 1018 R. A. v. Bezold.
An die Herren Standesbeamten des Kreises, mit
Ausnahme von Niederlauren.

Ultingen, den 3. August 1917.

Der Landwirt Christian Schütz zu Brombach
ist zum Feldhüter dieser Gemeinde ernannt und
heute von mir vereidigt worden.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 4. August 1917.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommandos zu
Bad Homburg findet am 10. d. Mts. gefechts-
mäßiges Schießschießen im Gelände bei Obernhain
(Eichen) statt.

Das Schießen dauert von 8 Uhr vormittags
bis 5 Uhr nachmittags.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe,
beauftrage ich die Herren Bürgermeister der Ge-
meinden Ultingen, Anspach, Brombach, Dorfweil,
Hausen-Arnshausen, Obernhain, Rod am Berg,
Wehrheim und Westerfeld auch noch eine dies-
bezügliche ortsübliche Bekanntmachung zu erlassen.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Nr. 7412.

Strasbarer Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchten.

Trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit werden noch ständig und in großen Mengen Sojabohnen und Sojabohnen gehandelt.

In den weitest weiten Fällen werden diese Sojabohnenfrüchte von Schleihhändlern aufgekauft, die sie zu Bucherpreisen als Speiseware weiter veräußern; denn es ist selbstverständlich ausgeschlossen, daß Erbsen und Bohnen, die erst jetzt ausgesät werden, noch zur Reife gelangen.

Vor der Beteiligung an einem derartigen Handel kann nur dringend gewarnt werden. Nach der Hülsenfruchtverordnung vom 26. August 1916, die bis zum 15. August d. J. in Kraft bleibt, ist der Handel mit Hülsenfruchtensaatgut aller Art vom 31. Mai 1917 ab verboten und strafbar. Die aus der diesjährigen Ernte stammende Saatware ist für den Kommunalverband beschlagnahmt und darf nach der Verordnung vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 4500) nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden.

München, den 31. Juli 1917.

Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Hülsenfrüchte aus der Ernte 1917 darf nicht übersteigen:

bei Erbsen	70 Mark
" Bohnen	80 "
" Linen	85 "
" Ackerbohnen	60 "
" P. lischken	60 "
" Saatwiden (Vicia sativa)	50 "
" Winter-, Sand- oder Böttelmilken (Vicia villosa)	45 "
" Vogelwiden (Vicia cracca)	28 "

Der Preis für Gemenge richtet sich nach der Art der gemischten Früchte und dem Mischungsverhältnisse. Er darf 55 Mark für den Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2

Für die Bewertung der Hülsenfrüchte gelten folgende Grundsätze:

- die Höchstpreise sind nur für beste, gesunde und trockene Hülsenfrüchte zu zahlen. Für kleine Erbsen dieser Beschaffenheit sind höchstens 68 Mark zu zahlen;
- für gute handelsübliche Durchschnittsware ist zu zahlen: bei gelben und grünen Viktoriaerbsen sowie großen grauen Erbsen 65 Mark für den Doppelzentner, bei kleinen gelben, grünen und grauen Erbsen 63 Mark für den Doppelzentner, bei weißen, gelben und braunen Bohnen 75 Mark für den Doppelzentner, bei Linen 80 Mark für den Doppelzentner;
- für Hülsenfrüchte von geringerer Beschaffenheit ist entsprechend weniger zu zahlen. Bei fruchten und bei käser- und madenhaltigen Hülsenfrüchten sind außer dem Minderwerte die durch künstliche Trocknung und und Verarbeitung entstehenden Kosten und Gewichtsverluste zu berücksichtigen.

§ 3

Für die Bewertung ist die Beschaffenheit der Hülsenfrüchte bei der Ankunft an dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 4

Für Hülsenfrüchte aus früheren Ernten sind die Preise der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846) in Verbindung mit Artikel IV der Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916, vom 30. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 981) maßgebend. Diese Preise gelten auch für Mischungen von Hülsenfrüchten der Ernte 1917 mit Hülsenfrüchten früherer Ernten.

§ 5

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach. Für leihweise Ueberlassung der Sack darf eine Leihgebühr bis zu 20 Pfennig für den Doppelzentner berechnet werden. Werden die Sack nicht

binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig bis zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Sack mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sach, der 75 Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihfack nicht zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als verfallen. Außerdem ist für den Verlust der Sack eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Höchstpreise für Sack nicht übersteigen darf.

§ 6

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Sack nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 7

Beim Umsatz von Hülsenfrüchten dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt, vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle, nicht die Auslagen für Sack (§ 5) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabgaben nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 8

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefruchtensaatgut), und für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hörsuch), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 9

Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

- für die erste Abfaat bis zu 30 Mark
 - für die zweite Abfaat bis zu 25 Mark
 - für die dritte Abfaat bis zu 20 Mark
- für den Doppelzentner. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind. Bei nicht anerkanntem Saatgut (Handelsaatgut) dürfen dem Höchstpreis bis zu 15 Mark für den Doppelzentner zugeschlagen werden.

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Sie schließen die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach § 7 Satz 1 ein. Nicht einbegriffen sind die Beförderungskosten von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 10

Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Hülsenfrüchten an die Höchstpreise nicht gebunden. Dasselbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe solcher Früchte zu Futterzwecken.

§ 11

Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183)

und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 12)

Diese Verordnung tritt mit dem Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
In Vertretung
von Braun

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, Amstich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

An der flandrischen Schlachtfeld bei regnerischem Wetter der Feuerkraft der Küste und nordöstlich von Ypern heftig.

Vorstöße der Engländer an der Schelde - Westend und östlich von Dixmude ebenso starke Angriffe bei Langemarck.

Roulers, wohnen sich ein großer Teil der Bevölkerung aus der Kampfzone. Feuer ihrer Befreier geflüchtet hatte, Feinde mit schwersten Geschützen beschossen.

Vorfälle nördlich des La Bassee sowie bei Monchy und Harrincourt verunsichert.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz

Westlich von Alençon an der Straße von Soissons drangen französische Kompanien gehend in einen unserer Gräben; sie wurden wieder vertrieben.

Bei Cerny vervollständigten sich unsere den Kampferfolg des 31. 7. Sie durch sich durch Handreich der französischen am Südausgang des Tunnels, hielten mehrere Gegenangriffe und führten zahlreiche gefangene zurück.

Auf dem linken Maasufer wurden und abends nach starker Feuertorbereitung Angriffe der Franzosen beiderseits des Malancourt - Sees abgeschlagen.

Östlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Seeresgruppe des Generaloberst von Böhm

Westlich von Husiatyn östliche Räumlichkeiten.

Trotz zähen Widerstandes der Russen mehrere Ortschaften am Unterlauf des Dniester genommen. Bayerischer Landsturm nete sich bei der Eroberung von Rudzki besonders aus.

Zwischen Dnjestr und Pruth hielt der vormittags noch stand. In den ersten tagen begann er unter dem Kommando der Gruppe des Generals der Infanterie nachzugeben und abzugeben. Die nördliche Czernowitz aufstammenden Dörfer konnten seinen Weg.

Heute früh sind von Norden österreichische Truppen des Generaloberst Ritter des Pruth, von Westen her R und R unter persönlicher Führung seiner Hoheit des Heresfront-Kommandanten General Erzherzog Joseph in Czernowitz eingebracht. Die Hauptstadt der Bukowina ist vom befreit!

Weiter südlich durchbrachen andere

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph schon gestern die russischen Stellungen bei Sloboda und Dawideng.

Gudyn im Tale des Kleinen Sereth, und Falken in der Sugawa wurden gewonnen in Kimpolung bringen österreichische Truppen im Häuserkampf vorwärts.

Auch in den Bergen auf beiden Dniester wurden kämpfend Fortschritte erzielt.

Am Mgr. Gofinulvi waren neue Angriffe Gegners vergeblich und für ihn verlustreich.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Großes Hauptquartier, 5. Aug.

Kriegshauptplatz:

Gruppe Kronprinz Rupprecht.
in einzelnen Abschnitten der flandrischen
der Feuerkampf stark; Angriffe sind

Gruppe Deutscher Kronprinz.
Sicht blieb die Gefechtsintensität

dem nördlichen Aisne-Ufer bei Juvin-court
Gruppe niederschlesischer und Posener
in die französische Stellung ein und
nahezu 100 Gefangene zurück.

Gruppe Herzog Albrecht von Württemberg.
Neues.

Kriegshauptplatz:

Teil der
Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

mehreren Stellen das Feuer auf.
Gruppe des Generaloberst von Böhm-Ermolli.

Brück und am Jbrucz kam es zeitweilig
Artilleriegefechten.

Stellung auf Chotin sind unsere Truppen
Balzgebiet südlich des Dnjestr im

von Czernowitz nahmen deutsche und
ungarische Divisionen Karance und

von Bojan am Pruth.

des Generaloberst Erzherzog Joseph.

der rumänischen Grenze südlich von

besteht Gefechtsberührung.

Suczawa-Tal drängten wir die Russen

kampf in die Ebene von Radauz zurück.

an der Moldawa ist genommen, die

zwischen Luga und an Drosien ostwärts

Mar. Casinului blieben auch gestern

Angriffe ohne Ergebnis.

Gruppe des Generalfeldmarschalls

v. Madensen

Mazedonischen Front

unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister

Ludendorff.

Berlin, 3. Aug. Nach vorsichtigen

betragen die Verluste der Russen seit

Krieges bis zum 1. Juli 1917 9 500 000

die der Franzosen 4 400 000 Mann, die

einander ausschließlich der Jnder 1 600 000,

Belgier 1 600 000 die er Belgier 240 000,

Serben 500 000 und die der Rumänen

18 Millionen, was etwa der

der Bevölkerungsziffer von Dänemark,

Schweden, und Holland entspricht.

Berlin, 5. Aug. Die „Norddeutsche

Zeitung“ schreibt: Seine Majestät

und König hat heute den Vortrag des

entgegengenommen und über die

von Reichsämtern und preussischen

folgende Entscheidung getroffen: Die

Entlassung aus ihren Ämtern haben

Verleihung hoher Ordensauszeichnungen

Staatsminister Dr. Beseler, D. Dr.

zu Solz, Dr. Frh. v. Schorlemer, Dr.

v. Boeckl; ferner die Staatssekretäre

Dr. Bischoff und Zimmermann, der Präsident

Kriegsernährungsamts v. Balodt und der

Staatssekretär Dr. Richter. Dem Wunsche

Staatssekretärs Dr. Helfferich, der gleichfalls

Ämter zur Verfügung gestellt hatte, von

des Reichsamts des Innern entzogen

werden, will Seine Majestät zwar entsprechen,

anklang mit den Vorschlägen des Reichs-

legt aber der Kaiser Wert darauf, daß

Helfferich die allgemeine Stellvertretung des

beibehält und Mitglied des Staats-

bleibt. Auch ist der Staatssekretär

wort worden, bis zur geplanten Umgestaltung

beiden großen Gebiete ausgestattet werden soll.
Im verkleinerten Reichsamt des Innern verbleiben
neben den innerpolitischen, auch militärische,
kulturelle und wissenschaftliche Angelegenheiten.
Die erforderlichen neuen Stellen sollen durch einen
in der nächsten Tagung dem Reichsamt vorzu-
legenden Nachtragsetat angefordert werden. An
die Spitze des Reichsamts des Innern soll der
Oberbürgermeister Ballraf in Köln treten, während
die Leitung des Wirtschaftsamts dem Bürger-
meister von Straßburg im Elsaß Dr. Schwander
anvertraut werden wird. Beide sind zunächst
zu Unterstaatssekretären mit dem Charakter als
Wirklicher Geheimer Rat und dem Prädikat
Exzellenz ernannt worden. Zum Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes ist der Vorkämpfer v.
Kühlmann, zum Staatssekretär des Reichspostamts
der Eisenbahndirektionspräsident Rüdlin, zum
Staatssekretär des Reichsjustizamts der Geheime
Justizrat Dr. v. Krause berufen worden. Die
Leitung des Kriegsernährungsamts übernimmt der
Oberpräsident v. Waldow, der gleichzeitig zum
preussischen Staatsminister, Mitglied des Staats-
ministeriums und preussischen Staatskommissar für
Volksernährung ernannt worden ist. Als ihm
beizugebende Unterstaatssekretäre sind der königlich
bayerische Ministerialdirektor und Staatsrat Soler
v. Braun und der schon jetzt dem Vorkämpfer des
Kriegsernährungsamts angehörende Dr. August
Müller in Aussicht genommen. Zum Nachfolger
des Unterstaatssekretär Bahnschaffe in der Reichs-
kanzlei ist der Landrat v. Grävenitz bestimmt.
Die freigewordenen preussischen Ministerien sind mit
folgenden zu Staatsministern ernannten Herren
besetzt worden: Justizministerium: Oberlandes-
gerichtspräsident Dr. Spahn, Ministerium des
Innern: Unterstaatssekretär Dr. Drews, Kultus-
ministerium: Ministerialdirektor Dr. Schmidt,
Landwirtschaftsministerium: Landeshauptmann v.
Eisenhart-Rolke, Finanzministerium: Regierungs-
Präsident Bergt.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

† **Ufingen**, 6. August. Nach kurzer Er-
krankung starb gestern Nachmittag nach erfolgter
Operation im Krankenhause zu Bad Homburg unser
Mitbürger Herr Kaufmann Otto Schweighöfer.
Der Verstorbene stand bis über den Kreis Ufingen
hinaus in hohem Ansehen und erfreute sich bei
allen, die mit ihm verkehrten, großer Beliebtheit.
Durch nie rastenden Fleiß und weitschauenden Blick
brachte Herr Schweighöfer die von ihm betriebene
Eisenhandlung zu der jetzigen Höhe. — Er ruhe
in Frieden!

* **Unionsfeier**. Zu der am kommenden
Donnerstag in Idstein stattfindenden Unionsfeier
läßt die Bezirksynode Wiesbaden eine Festschrift
und ein Festbuch erscheinen. Verfasser der Fest-
schrift ist Pfarrer D. Schloffer in Wiesbaden;
die Schrift trägt den Titel: Zur Hundertjahrfeier
der kirchlichen Union in Nassau. Das Festbuch
besteht in der durch Dekan Ernst-Idstein besorgten
Hefterausgabe des Werkes: Die evangelische
Kirche in Idstein nebst Nachrichten aus ihrer Ge-
schichte von W. Cuz. Das Vorwort des Buches
von Generalsuperintendent Ohly gibt ein Lebens-
bild des Dekan Cuz.

* **Patrouillen für Kriegsgefangene**.
Das Stello. Generalkommando 18 A.-R. teilt
mit: Zur besseren Kontrolle der Kriegsgefangenen,
die außerhalb der Gefangenenlager, namentlich in
der Landwirtschaft, beschäftigt sind, ist seit kurzen
eine neue militärische Einrichtung, die der
Reiterpatrouillen, geschaffen worden. Nach ihrem
besonderen Verwendungszweck werden die Patrouillen
in „Flüchlings-Patrouillen“ und „Bewachungs-
Patrouillen“ geteilt. Während erstere die sofortige
Verfolgung entfloher Gefangener aufnehmen
werden, sollen die „Bewachungs-Patrouillen“ durch
häufige unregelmäßige Patrouillenritte die Gefan-
genen in Zucht und Ordnung halten. Unbot-
mäßigkeiten, Arbeitsverweigerungen, Versuchen bös-
williger Beschädigung der Ernte, Gebäulichkeiten,
Maschinen und dergl. durch sofortiges energisches
Eingreifen entgegenwirken und überall die deutschen
Einwohner den Gefangenen gegenüber zu unter-
stützen. Im weiteren sind diese Reiterpatrouillen
aber auch dazu berufen, jede Schädigung von
Gegenständen, die für die Kriegführung ober

Kriegswirtschaft in Betracht kommen, zu verhüten
und insbesondere die Feldfrüchte vor Entdeckung
oder Beschädigung zu bewahren. Zu diesem
Zweck sind die zu den Patrouillen kommandierten
Reiter zu Hilfsgebern des Stello. General-
kommandos bestellt und durch Anbinden mit einer
entsprechenden Aufschrift kenntlich zu machen. In
dieser Eigenschaft sind sie in den vorerwähnten
Fällen auch zum Einschreiten gegen Personen aus
der Zivilbevölkerung befugt.

— **Niederselters**, 1. Aug. Aus der Holz-
schneiderei des Franz Bienem wurden in der
letzten Nacht sämtliche Treibriemen gestohlen,
obwohl das Werk von scharfen Hunden bewacht
war. Von den Dieben fehlt jede Spur.

— **Dogheim**, 3. Aug. Das Dogheimer
Bilderdrama hat nun das dritte Opfer gefordert,
denn der schwerverletzte Schutzmann Sperzel ist
im Krankenhause gestorben. Die Wunden waren
außerordentlich gefährlich, da der Bilderer Birl
das Gewehr mit gehadtem Blei geladen hatte.
Da der erschossene Sperzel der einzige Schutzmann
hier war, die andern stehen im Felde, so versehen
Wiesbadener Polizeibeamte vorläufig den Dienst
mit.

Bermischte Nachrichten.

— Die Flucht über die — Guillotine.
Auf eigenartige Weise sind kürzlich die 36. bzw.
17-jährigen Untersuchungsgefangenen Eichstädt und
Rörber in Hamburg aus der Haft gemeinsam
entwichen. Auf dem Hofplatz des dortigen Unter-
suchungsgefängnisses war gerade für die bevor-
stehende Hinrichtung eines zum Tode verurteilten
Mörders die Guillotine errichtet worden. An
diesem unheimlichen Gerüst ließen sich nun die
beiden Gefangenen auf den Hofplatz hinab und
erlangten so die Freiheit. Sie konnten bisher
nicht wieder ergriffen werden.

R. R. Schwarze Bestien. Ein französischer
Bataillonskommandeur war in deutsche Gefangen-
schaft gefallen und plauderte da allerhand über
seine Kriegserlebnisse. Seine besondere Anerkennung
sprach er über „seine Schwarzen“ aus, womit er
die „farbigen Hilfskräfte“ der hochzivilisierten
Gallier meinte. „Unsere Schwarzen“, so plauderte
der französische Offizier, „kennen nur einen Befehl:
Keine Gefangenen machen! Ich bedaure alle, die
den Schwarzen in die Hände fallen. In der
Regel lassen sie nur einen am Leben, der ihnen
Auskunft geben kann über die deutsche Stellung;
alle übrigen werden niedergemacht. Bevor es zum
Sturm kommt, erhält jeder ein Quart Taff-Taff,
ein schnapsartiges Getränk. In diesem berauschten
Zustande gebärden sie sich wie Wilde. Freilich
sind ja auch die Verluste dieser schwarzen Bataillone
ziemlich groß. Aber es ist weit besser, 3 Bataillone
Schwarze zu opfern als ein weißes. Ich erinnere
mich einer Szene, wie Senegaleesen nach einem
Angriff in berausstem Zustand um ein Granatloch
kämpften, in dem deutsche Tote lagen und dann
mit ihnen Bajonetirübungen machten.“ Man
male sich aus! Unsere herrlichen Gefallenen
werden den schwarzen Bestien zu Bajonetirübungen
überlassen! Von ihren Vorgesetzten, die sie erst
betrunken gemacht haben! Das ist so gemein,
daß man sich nie wieder wird entschließen können,
denen, die als „Kulturmenschen“ so etwas befohlen
oder auch nur erlauben, den Namen von Christen
zu geben. Indianer sind es, blutdürstige Indianer,
mit denen verfahren werden muß, wie Amerika
mit den Rothhäuten verfuhr. Frankreich kämpft
für die Kultur! Mit solchen Bestien kann man
gar nicht für Kultur kämpfen — das wird die
Geschichte unsern Gegnern glatt und leicht bezeugen.

— **Tod infolge von Nikotinvergif-**
tung. Der in den 50er Jahren stehende
Stationsvorsteher Freitag von Münster bei Die-
burg ließ sich vor kurzem vom Zahnarzt einen
Zahn ziehen. Bald darauf stellte sich Blutver-
giftung ein, an deren Folgen der Beamte nach
wenigen Stunden starb. Wie sich später heraus-
stellte, hatte der Mann bald nach der Zahnope-
ration Tabak in den Mund genommen, obwohl
die Wunde noch blutete. Es stellte sich Nikotin-
vergiftung ein, die den Tod des sonst kerngesunden
Mannes herbeiführte.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Nach Gottes Ratschluß verschied heute infolge einer Operation im Krankenhause zu Homburg v. d. H. unser lieber Bruder, Schwager und Onkel

Herr Kaufmann Otto Schweighöfer

im Alter von 68 Jahren.

Um stille Teilnahme bitten

die trauernden Hinterbliebenen.

Ufingen, den 5. August 1917.

Die Beerdigung findet Mittwoch, den 8. August, nachmittags 4 Uhr, vom Trauerhause aus statt.
Kranzspenden im Sinne des Verstorbenen dankend verboten.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.



Sonntag, den 12. August,
vormittags 7 1/2 Uhr,

findet eine
**Uebung der Freiwilligen
und Pflicht-Feuerwehr**
statt. Es haben sämtliche
Mannschaften vom 17. bis zum
vollendeten 56. Lebensjahre zu
erscheinen. Freiwillige Feuer-
wehrmannschaft im vorschrittsmäßigen Anzug,
Pflicht-Feuerwehrmannschaft mit Uniform.

Sammelpunkt: Marktplatz in der Neustadt.
Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam ge-
macht, daß unentschuldigtes Fernbleiben zur Be-
strafung führt.

Ufingen, den 6. August 1917.
Der Brandmeister. Die Polizeiverwaltung.
Steinmeyer. Lissmann.

Achtung.

Von Dienstag bis Freitag

findet

Bettfedernreinigung

statt.

*) Sachhaltend

Carl Schrimpf.

2 Zimmer-Wohnung

mit Zubehör zu vermieten.

*) **Wilh. Döckelmeier, Ufingen.**

Armer Junge verlor Portemonnaie mit
Geldbetrag. Ich bitte um gefl. Rückgabe.
*) **Franz Banpel, Ufingen.**

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 7. August 1917, vor-
mittags 11 Uhr, versteigere ich in **Rönstadt**
öffentlich, meibietend, gegen gleich bare Zahlung
**1 Hind, 1 Regulator, 1 Zentrifuge,
1 Kuh, 1 Dreschmaschine, 1 Sädel-
maschine.**

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürger-
meisterei.

Rönigstein i. L., den 5. August 1917.

Mohnen.

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Zwangsversteigerung.

Mittwoch, den 8. August 1917, vor-
mittags 8 1/2 Uhr, versteigere ich in **Wehrheim**
öffentlich, meibietend, gegen gleich bare Zahlung
2 Kühe.

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der
Bürgermeisterei.

Rönigstein i. L., den 5. August 1917.

Mohnen.

Gerichtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Getreidereffe

Ernterechen

(groß und klein)

Streustrohschneider

wieder vorrätig.

(2) **Heinrich Ott, Westersfeld.**

Suche

für 1. September ein älteres, tüchtiges
Mädchen für Küche und Hausarbeit.
(3) **Frau Dr. Löhe.**

Gehtliches, sauberes,
fleißiges

Mädchen

für Hausarbeit zum baldigen Eintritt gesucht.
Näheres im Krebl-Verlag. (2)

**Gesucht: Schmiedegeselle, sowie Lehr-
ling.**

(3) **Fr. Löw, S. Schmiedemeister, Ufingen.**

Ordentliches Mädchen

gesucht. **Frau Dr. Schaper, Unspoden.**

Inkarnat-Klee

2) erhältlich bei
Fritz Schäfer, Gemünd.

Mehrere Waggon Straßen

zu kaufen gesucht. Näheres im Krebl-Verlag.

Schöne 4 Zimmer-Wohnung

mit Abschluß, zum 1. Oktober zu vermieten.
2) **Gg. Keth, Ufingen.**

**Mein Geschäft bleibt bis 6.
August geschlossen.**

1) **Leopold Goldschmidt.**

fast neue Kreis säg

mit oder ohne Motor zu verkaufen.
2) **Gg. Keth, Ufingen.**

Tüchtigen,
zuverlässigen

Kutscher

sucht **Friedrichsdorfer Rudelsdorf.**

2) **Theodor Haller
Friedrichsdorf (Taunus).**

Landwirtschaftliche Angebote.

Kuh mit Kalb

zu verkaufen.

Bürgermeister Bangert, Niederhau.

12 Monate altes Kind

zu verkaufen.

*) **Frau Adolf Niederhäuser, Niederhau.**